



Empfehlungen zum Umgang mit Dienstleistungen

Jagdgesetz und Jagdverordnung ermöglichen seit dem 1. Januar 2005, verschiedene Dienstleistungen der Jägerschaft zu verrechnen. Für den Jägerverband des Kantons St. Gallen und das Amt für Jagd und Fischerei ist es wichtig, dass dieses Recht sinnvoll und einheitlich angewendet wird. Dieses Merkblatt versucht, Möglichkeiten und Auswirkungen aufzuzeigen. Selbstverständlich liegt es im Ermessen der einzelnen Aufsichtsorgane bzw. Pächter, in welchem Umfang sie Entschädigungen verlangen wollen. Der Einfluss auf das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit darf aber nicht unterschätzt werden. Wir empfehlen, bei der Einforderung von Entschädigungen für Dienstleistungen eher Zurückhaltung zu üben.

1 Gesetzliche Grundlagen

Nach der Revision des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung gibt es eine gesetzliche Grundlage, Dienstleistungen bei Einsätzen zur Schadenabwehr, bei Einsätzen bei Verkehrsunfällen mit Wild und beim Abschuss ausgerissener Tiere Entschädigungen zu verlangen. Die folgenden Bestimmungen geben Auskunft:

- Art. 62bis des Gesetzes über die Jagd, den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume vom 17. November 1994 (sGS 853.1);
- Art. 53bis der Jagdverordnung vom 31. Oktober 1995 (sGS 853.11);
- Ziffern 25.04.07ff. des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5).

2 Verrechnung

Es empfiehlt sich, einen Betroffenen rechtzeitig auf die Verrechnung der Dienstleistung aufmerksam zu machen. Um Schreiarbeit zu vermeiden, scheint es sinnvoll, z. B. eine Unfallbestätigung erst abzugeben, wenn die Rechnung bezahlt ist. Im Streitfall verfügt das Amt für Jagd und Fischerei über die Kostenpflicht und Kostenhöhe.

2.1 Berechnung der Entschädigung (Art. 60bis Jagdverordnung, Gebührentarif)

Aufsichtsorgane und Pächter können den Zeitaufwand für die Dienstleistung (auf Viertelstunden berechnet), die Fahrspesen, den Aufwand für das eingesetzte Material und anderen Sachaufwand verrechnen. Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.-- und die Fahrzeugentschädigung pro Kilometer 70 Rappen.

3 Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild

Die Erfahrung zeigt, dass Verkehrsunfälle mit Wild oft nur gemeldet werden, weil es für die Versicherung eine Bestätigung braucht. Es gibt aber auch Autofahrer, welche ohne Schaden am Fahrzeug den Unfall melden. Verrechnen Jäger/Aufsichtsorgane in diesem Fall Kosten, werden diese Meldungen zu einem wesentlichen Teil unterbleiben. Das kann nicht unser Ziel sein. Wir wollen verletzte Tiere möglichst schnell finden und von ihrem Leiden erlösen.

3.1 Korrektes Verhalten

Meldet ein Verkehrsteilnehmer den Verkehrsunfall sofort und verlangt eine Bestätigung, erachten wir eine Entschädigung zwischen Fr. 80.-- und Fr. 150.-- (inkl. Zeitaufwand, Kilometer etc.) als gerechtfertigt. In diesem Preis enthalten ist auch der Zeitaufwand für eine allfällige Nachsuche und die Bergung des Wildes, unabhängig von der Anzahl Personen, die im Einsatz stehen. Wir empfehlen, die Kosten nur zu verrechnen, wenn der Fahrzeugführer eine Bestätigung wünscht.

3.2 Unkorrektes Verhalten

Wenn sich ein Fahrzeuglenker nachträglich wegen der Bestätigung für die Versicherung meldet, gilt es den Sachverhalt genau abzuklären. Spuren von Wildtieren am Auto können auf einen Unfall hinweisen. Als Jäger ist es uns aber wichtiger, was mit dem verunfallten Wildtier geschehen ist. Die Unfallstelle ist sofort zu überprüfen, um ein allfällig verletztes Tier zu suchen und zu erlösen. Es gilt Tierschutzgesetz sowie Strassenverkehrsgesetz zu beachten und der Beizug von Wildhüter oder Polizei ist zu prüfen. Wenn eine Bestätigung ausgestellt werden kann, sollen die tatsächlichen Kosten verrechnet werden.

4 Einsätze zur Schadenabwehr (Art. 48 - 51 Jagdverordnung)

Es gehört zu den Grundaufgaben der Jägerschaft, Wildschaden auf einem vertretbaren Mass zu halten. Die Nutzung der Wildbestände geschieht im Lebensraum, welcher für Bauern und Waldbesitzer Lebensgrundlage bedeutet. Einerseits „profitieren“ wir in diesem Raum, andererseits haben wir auch Pflichten. In diesem Umfeld Dienstleistungen zu verrechnen, muss sehr überlegt sein.

Bei Selbsthilfemassnahmen kann ein Pächter zum Schutz von Wohnhäusern, Ökonomiegebäuden, Anlagen zur Nutztierhaltung sowie von landwirtschaftlichen Kulturen beigezogen werden (siehe Merkblatt „Selbsthilfemassnahmen“). Das umfasst z. B. die Marderabwehr in einem Wohnhaus oder die Abwehr von Rabenkrähen auf einem Maisfeld. Es liegt am einzelnen Jäger, hier das richtige Mass zu finden.

5 Abschuss ausgerissener Tiere (Art. 27 Jagdverordnung)

Wenn z. B. Damhirsche aus einem Gehege ausbrechen, können Wildhutorgane Pächter beauftragen, die Tiere zu beseitigen. Solche Dienstleistungen können dann verrechnet werden.

1. September 2005

Jägerverband des Kantons St. Gallen

Amt für Jagd und Fischerei